



# Gemeinde Brunnen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

## Bekanntmachung

### der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunnen

#### gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunnen in der Planfassung mit Begründung und Umweltbericht vom 13.09.2017 mit Bescheid vom 16.10.2017, Az. 30-610-2/3, genehmigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung von drei Sondergebietsflächen für Photovoltaik (Bebauungspläne Sondergebiete „Solarpark Brunnen I“ und „Solarpark Brunnen II“) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bekanntmachung ist ein verkleinerter Umgriff der Flächennutzungsplanänderung angefügt.

**Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Brunnen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

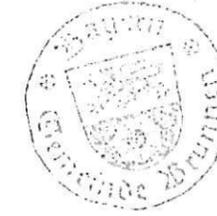
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

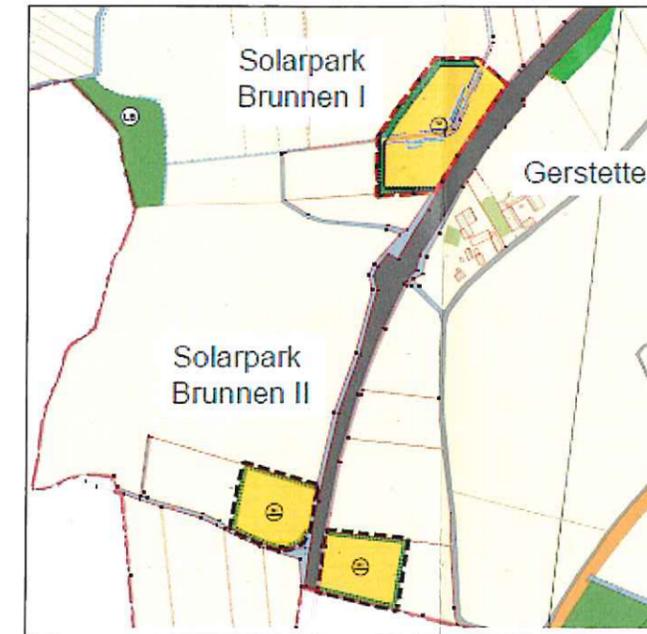
Schrobenhausen, 02.11.2017



GEMEINDE BRUNNEN  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft  
Schrobenhausen

*Wagner*  
Wagner  
Erster Bürgermeister

(Geltungsbereiche 9. Änderung Flächennutzungsplan, nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Ortstafeln Brunnen, Hohenried, Kaltenherberg, Niederambach, VGem SOB am: 03.11.2017  
abgenommen am: 05.12.2017  
Für die Richtigkeit:

